

D. Schluss

Der antisemitische Polizeibeamte „in Uniform“ ist in der Gegenwart Realität.⁵⁹² Dies bedeutet zwar nicht, dass die Mehrheit der Polizeibeamten „antisemitischen Konzeptionen“, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen, folgt. Antisemitismus innerhalb der Polizei stellt aber keinen Einzelfall, sondern ein „Strukturproblem“ dar. Zu diesem „Strukturproblem“ gehört der Korpsgeist von Polizeibeamten, der die Bekämpfung von Antisemitismus innerhalb der Polizei entscheidend erschwert.

Innerhalb der Polizei ist ein „Kulturwandel“ erforderlich, was Antisemitismus von Polizeibeamten betrifft.⁵⁹³

592 In Anlehnung an: Kempen, Auf dem rechten Weg? S. 13; Kempen, Rechte und rassistische Umtriebe bei der Polizei [<https://netzpolitik.org/2021/rechte-und-rassistische-umtriebe-bei-der-polizei-lauter-einzelfaelle/>; abgerufen am 5.9.2025].

593 Gerczikow, Der Feind vor meinem Haus [<https://netzpolitik.org/2023/der-feind-vor-meinem-haus-polizeiverbindungen-in-die-rechte-szene-verunsichern-juedische-ge-meinden/>; abgerufen am 7.9.2025]; Siehe allgemein: Bonnen, Identifizierung möglicher Einflussfaktoren auf die Entwicklung einer Antisemitismus-sensiblen Organisationskultur in der Polizei Berlin, S. 130; Amjahid, Wessen Freund, wessen HelferIn, S. 171.

Dies ist vermutlich ein „langwieriger Prozess“.⁵⁹⁴ Notwendig ist eine „Analyse der Kultur“ und der „Subkulturen“ bei der Polizei, um die „Wirkungstiefe“ von Antisemitismus von Polizeibeamten zu erkennen und festzuhalten.⁵⁹⁵ In die Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten sind umfangreiche Lerneinheiten zur Bekämpfung von Antisemitismus innerhalb der Polizei zu integrieren.

Antisemitische Vorfälle und Straftaten von Polizeibeamten, die in der Öffentlichkeit eine besondere Vertrauens- und Garantenstellung genießen,⁵⁹⁶ finden, was zu betonen ist, nicht in einem rechtsfreien Raum statt und müssen strafrechtlich sowie disziplinarrechtlich verfolgt werden.⁵⁹⁷ Eine beschleunigte Durchführung von Disziplinarverfahren, um antisemitische Polizeibeamte „fortan zügiger aus dem Staatsdienst“ zu entfernen, ist notwendig. An die Stelle der Disziplinaranzeige zur Entfernung eines Polizeibeamten aus dem Dienst sollte diese „Höchstmaßnahme ... durch den Disziplinarvorgesetzten per Verwaltungsakt ausgesprochen werden“ können.⁵⁹⁸ Bislang ist

594 Bonnen, Identifizierung möglicher Einflussfaktoren auf die Entwicklung einer Antisemitismus-sensiblen Organisationskultur in der Polizei Berlin, S. 130.

595 Bonnen, Identifizierung möglicher Einflussfaktoren auf die Entwicklung einer Antisemitismus-sensiblen Organisationskultur in der Polizei Berlin, S. 130.

596 BVerwG, Urteil vom 18. Juni 2015 – 2 C 9/14 –, BVerwGE 152, 228–241, Rn. 22.

597 Jacob, jM 2023, 376 (378); Ludyga, Antisemitismus, S. 94.

598 In Anlehnung an: Christian Göbel – Harald Bretschneider, Verbot volksverhetzender Inhalte und verfas-

dies nur bei Bundespolizeibeamten und Polizeibeamten in Baden-Württemberg möglich.⁵⁹⁹ Zu begrüßen wäre die Einführung eines Straftatbestandes, der das „Teilen und Weiterleiten von verfassungswidrigen Kennzeichen und volksverhetzenden Inhalten durch Amtsträger“ und damit auch Polizeibeamte „in geschlossenen Chatgruppen“ ausdrücklich zur strafbaren Handlung erklärt.⁶⁰⁰ Die straf- und disziplinarrechtliche Ahnung „antisemitischer Konzepte“ von Polizeibeamten durch Gerichte stößt auf Hindernisse, wenn die Richter antisemitische Codes nicht kennen oder ebenfalls „antisemitischen Konzepten“ folgen. Antisemitische Richter stellen wie antisemitische Polizeibeamte eine enorme Bedrohung für den „Rechtsstaat und die Demokratie“ dar.⁶⁰¹ Die Gesellschaft ist auf diese „Herausforderung ... nicht vorbereitet“.⁶⁰²

Auch wegen des Vertrauensverlustes in die Polizei ist das Dunkelfeld bei antisemitischen Vorfällen und Straftaten hoch. Dies gilt als gesichert. Zahlreiche antisemitische Straftaten bleibend straflos, was Antisemiten möglicher-

ungswidriger Kennzeichen im Zusammenhang mit der Dienstausübung, Die Polizei 2025, S. 53–60, hier S. 53.

599 Bretschneider – Peter, NVwZ 2014, 16 (17).

600 Göbel – Bretschneider, Verbot volksverhetzender Inhalte und verfassungswidriger Kennzeichen im Zusammenhang mit der Dienstausübung, S. 55–56.

601 Ludyga, Antisemitismus, S. 91–92.

602 Joachim Wagner Rechte Richter. AfD-Richter, – Staatsanwälte und -Schöffen: eine Gefahr für den Rechtsstaat, Berlin ²2023, S. 9; Ludyga, Antisemitismus, S. 92.

weise zu neuen entsprechenden Straftaten ermuntert.⁶⁰³ Das hohe Dunkelfeld bei antisemitischen Vorfällen und Straftaten erschwert eine nachhaltige Bekämpfung von Antisemitismus,⁶⁰⁴ da die Basis für die Entwicklung „zielgerichteter Strategien“ gegen Antisemitismus durch die Polizei fehlt.⁶⁰⁵

Die Weiterleitung antisemitischer Straftaten durch die Polizei an den Staatsschutz bei den Landeskriminalämtern ist für eine Bekämpfung von Antisemitismus von entscheidender Bedeutung,⁶⁰⁶ sofern die Beamten des Staatsschutzes nicht selbst rechtsextremes Gedankengut teilen. In Berlin unterschrieb ein Mitarbeiter des Staatsschutzes eine SMS mit dem Kürzel „88“, das in Kreisen von Rechtsextremen und Neonazis für „Heil Hitler“ steht.⁶⁰⁷

603 Lorenz-Milord – Steder, „Hätte nicht gedacht, dass es so schlimm ist.“ S. 58; Steinke, Terror gegen Juden, S. 102–103; Frommer – Jahn, Kriminalistik 2023, 36 (37); Frommer – Jahn, *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 2023, 91 (92).

604 Schubert, Zwischen Bildung und Ausbildung, S. 136.

605 Beck, Antisemitismusbekämpfung als Aufgabe der Polizei, S. 108.

606 Kaggl – Loy – Poensgen – Steinitz, Antisemitische Straftaten dokumentieren, S. 26.

607 <https://www.rbb-online.de/kontraste/themen/rechtsextremismus-verdacht-gegen-anti-terror-ermittler-der-berli.html> [abgerufen am 23.9.2025]; Laabs, Staatsfeinde in Uniform, S. 391–392.